

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

- 1.1 §§ 1 und 2, 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGB1. I S. 341)
- 1.2 55 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237) - BauNVO -1.3 §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über
- die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)) 1.4 5 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des
- BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108) 1.5 §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351)
- 2. Art der baulichen Nutzung

3. Maß der baulichen Mutzung

- 3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Einschrieb im Plan
- 3.2 Grundflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan 3.3 Geschoßflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
- 3.4 Bauweise: siehe Einschrieb im Plan
- bei zweigeschossigen Gebäuden 5,50 m, gemessen von Oberkante festgelegter Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit UK Sparren.
- 3.6 Kniestockhöhe: Kniestöcke sind bis 0,50 m nur bei eingeschossigen Gebäuden zugelassen. Die Gebäudehöhe lt. Ziff. 3.5 darf nicht überschritten werden.
- 3.7 Die teilweise Überschreitung von Baugrenzen bis zu 20 qm kann als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht verletzt werden.

4. Außere Gestaltung baulicher Anlagen

- 4.1 Firstrichtung: siehe Einschrieb im Plan
- 4.2 Dachform: siehe Einschrieb im Plan
- 4.3 Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan
- 4.4 Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
- 4.5 Mehr als eine Antenne pro Gebäude ist nicht zugelassen (§ 111 LBO)
- 4 6 Dacheindeckung: dunkles Material
- 4,76Geländegestaltung: Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig und in den Bauvorlagen mit Höhen-
- angabe, bezogen auf NN, darzustellen. Geländeveränderungen 5. Nebengebäude und Garagen
 5.1 Ausweisung von PKW-Einstellplätzen gemäß § 69 LBO zwingend, je Wohnung 1 Einstellplatz, jedoch mindestens 2 Einstell-
- plätze je Wohngebäude. 5.1 Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auszuweisen.
- 5.2 Garagen sind auf den mit "GA" gekennzeichneten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
- 5.3 Dachform: Flachdach Pultdächer sind nicht zugelassen.
- 5.4 Mebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

- 6.1 Die nicht überbauten Flächen sind als Grünflächen oder gartnerisch anzulegen.
- 6.2 Innerhalb der ausgewiesenen von der Bebauung freizuhaltenden Plachen ist eine Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m
- gemessen von Oberkante Fahrbahn nicht zugelassen. 6.7 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,70 m
- 6.4 Einfriedigungen sind als einfache Zäune oder Hecken mit Spanndrähten auszuführen. Sockelmauern über 0,20 m sind nicht zugelassen.
- 6.8 Stacheldrähte sind unzulässig.
- 6.8 Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen.

Amerkannt:

Ertingen, den Bürgermeister:

Gefertigt: Biberach, den 9. Juli 1974 Kreisplanungsamt

PLANZEICHENERKLARUNG

ws	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
WR	REINE WOHNGEBIETE
AW	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MD	DORFGEBIETE
мі	MISCHGEBIETE
MK	KERNGEBIETE
GE	GEWERBEGEBIETE
GI	INDUSTRIEGEBIETE
5W	WOCHENENDHAUSGEBIETE
50	SONDERGEBIETE Z B HOCHSCHUL- KLINIK - KUR ODER LADENGEBIETE

FLACHENZAHL FLACHENZAHL BAUWEISE DACHFORM ZAHL DER ZUL WOHNUNGEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND GRUNDFLACHENZAHL GESCHOSSFLACHENZAHL BAUMASSENZAHL

OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLACHEN ODER BAUGRUNDSTUCKE FUR DEN GEMEINBEDARF

OFFENTLICHE PARKFLACHEN

BAUGRENZE

VERWALTUNGSGEBÄUDE / SCHULE
JUGENDHEIM / TURNHALLE
KIRCHE / KINDERGARTEN HALLENBAD / FEUERWEHR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE STRASSENVERKEHRSFLACHEN

GARAGEN KELLERGARAGEN' STELLPLATZE

FLACHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ELEKTRIZITATSWERK / FERNHEIZ WERK WASSERWERK / WASSERBEHALTER PUMPWERK / BRUNNEN MULLBESEITIGUNG / KLARANLAGE UMFORMERSTATION / UMSPANNWERK

PARKANLAGE / SPIELPLATZ

SPORTPLATZ / DAUERKLEINGARTEN BADEPLATZ / ZELTPLATZ FRIEDHOF LANDWIRTSCHAFT FORSTWIRTSCHAFT

AUFSCHUTTUNGEN

ABGRABUNGEN

FLACHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
WASSERSCHUTZ - QUELLSCHUTZ UBERSCHWEMMUNGSGEBIET NATUR - ODER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

BAHNANLAGEN ORTS- - AUSSEN-GRENZE DER ORTSDURCHFAHRT FAHRT EMMANIAN S

VON DER BEBAUUNG FREIZU-HALTENDE GRUNDSTUCKE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z B VON BAUGEBIETEN PLANUNGSGRENZE DES BEBAUUNGSPLANES

20 KV ELT FREILEITUNG A A A ABWASSERLEITUNG WASSERLEITUNG LEITUNGSRECHT

Aufstellung

Eingeleitet gem. § 2 (1) BBauG durch Beschluß der

Ertingen, den 1.3.1977

Bürgermeister

Offenlegung

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 6. 01. 1975 bis 14. Febr. 1975

Ertingen, den . 8.3.1977

gemäß § 10 BBauG als Satzung von der Gemeindevertretung

Ertingen, den . 8. 3. 1977

Bürgermeister

Unterschrift

Bürgermeister

Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG

Behörde

Rechtsverbindlich gemäß § 12 BBauG durch öffentliche Auslegung des

genehmigten Planes in der Zeit vom bis

Die Auslegung ist am ortsüblich bekanntgegeben worden.

Ertingen, den



KREIS BIBERACH GEMEINDE ERTINGEN BEBAUUNGSPLAN "KÄLBERWEIDE"

M. 1:500